

BVGer D-3617/2015 vom 20. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3617_2015

FR: TAF D-3617/2015 du 20 août 2015

IT: TAF D-3617/2015 del 20 agosto 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Das SEM hat die Glaubhaftigkeit einer asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers verneint. Diese Sichtweise vermag im Ergebnis zu überzeugen. So gab er anlässlich der Anhörung zu, bei der BzP unwahre Angaben zu seinen familiären Verhältnissen gemacht zu haben, und liess eine asyltaktische Motivation erkennen (A 20/19 Antworten 33 ff.). Auch die abweichenden Angaben auf die Fragen, ob er je in Haft gewesen sei, lassen Zweifel an seinen Vorbringen aufkommen. Zwar dürfte - wie auch im Entscheid ausgeführt - unbestritten sein, dass der Vater und der eine Bruder gestorben sind. Seine Ausführungen, wonach diese mutmasslich wegen Taliban-Verdachts zielgerichtet durch die Sicherheitskräfte umgebracht worden seien, überzeugen aber nicht. So weist die Vorinstanz zurecht daraufhin hin, dass bei einem solchen behördlichen Verdacht zuerst mit Ermittlungshandlungen zu rechnen gewesen wäre. Von einer Person, welche durch einen solchen Angriff direkt betroffen gewesen sei und dabei Familienangehörige verloren habe, hätten zudem - wie vom SEM erwähnt - weiterführende Informationen über das Geschehene als die vom Beschwerdeführer gegebenen erwartet werden können. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen. Letztlich kann aber die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Todesumstände der beiden Angehörigen offen gelassen werden. Unbesehen der Frage der Täterschaft beziehungsweise der Frage, ob es sich bei der Tötung des Bruders und des Vaters beim Vorfall vom November 2012 um gezielte Verfolgung aus den im Asylgesetz genannten Gründen handelte, gelang es dem Beschwerdeführer nämlich nicht, eine gegen seine Person zielgerichtete Verfolgung

asylrelevanten Ausmasses - sei es im Sinne einer Reflexverfolgung oder wegen seines eigenen Verhaltens - als im Zeitpunkt der Ausreise konkret drohend erscheinen zu lassen oder eine solche Verfolgung im Sinne begründeter Furcht für den Fall der Rückkehr ins Heimatland glaubhaft zu machen. So weist er gemäss eigenen Angaben kein politisches Profil und keine Bezüge zur Taliban auf; er sei vor der Ausreise weder durch die Behörden noch die erwähnte Organisation je konkret bedroht worden (A 5/13 S. 9; A 20/19 Antworten 15 f.). Dass er im Zeitpunkt der Ausreise mit asylrelevanten Massnahmen der Sicherheitskräfte hätte rechnen müssen, kann den Akten mithin nicht entnommen werden. Vielmehr erweckte er wiederholt den Eindruck, das Land wegen der generell angespannten Lage in der Heimatprovinz verlassen zu haben (A 20/19 Antworten 19 und 135 ff.). Dieser generellen Lage trug das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung.

E. 4.2

Das gemäss Angaben des Beschwerdeführers nach der Ausreise seinem Onkel übermittelte Taliban-Schreiben vermag eine diesbezügliche und allenfalls asylrelevante Verfolgung durch die Organisation nicht hinreichend glaubhaft zu machen. Das SEM weist zurecht darauf hin, dass diese angebliche Vorgehensweise eher realitätsfremd anmüte. Deshalb und auch in Anbetracht des bloss allgemeinen Inhalts sowie der fehlenden Datierung ist das Dokument nicht beweistauglich. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bei der Beerdigung seiner Angehörigen von den offenbar zahlreich anwesenden Taliban-Mitgliedern (erneut) nicht kontaktiert wurde, entsteht jedenfalls auch nicht der Eindruck, es hätten ihm seitens dieser Organisation relevante Repressalien gedroht (A 20/19 Antwort 124). Ausführungen zur sogenannten Schutztheorie können somit unterbleiben.

E. 4.3

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seitens der Sicherheitskräfte oder der Taliban nach der Rückkehr mit relevanten Nachteilen zu rechnen hätte, bestehen mithin nicht. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Beweismittel nichts zu ändern, da sie - wie auch das SEM festhält - an sich nicht bestrittene Sachverhaltselemente beschlagen beziehungsweise sich nicht konkret auf die Situation des Beschwerdeführers beziehen. Taugliche Gegenargumente sind der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen.

E. 5

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde vom SEM mit Entscheid vom 13. Mai 2015 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung dieser Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.